



Bozen, 14.09.2022

Bearbeitet von:  
Roswitha Obkircher  
Tel. 0417 417571  
[roswitha.obkircher@schule.suedtirol.it](mailto:roswitha.obkircher@schule.suedtirol.it)Valentina Ravagnani  
Tel. 0471 417573  
[valentina.ravagnani@schule.suedtirol.it](mailto:valentina.ravagnani@schule.suedtirol.it)

Zur Kenntnis:

An die Direktionen  
der Grundschul- und Schulsprengel,  
der Mittel-, OberschulenAn das  
Gehaltsamt für das LehrpersonalAn die  
Schulgewerkschaften**Rundschreiben Nr. 31/2022****Neue Bestimmungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern und pflegende Angehörige**Sehr geehrte Schulführungskräfte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juni 2022, Nr. 105, zur Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 2019/1158 enthält Bestimmungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern und pflegende Angehörige und ist seit 13. August 2022 in Kraft.

Im Bereich der Dienstabwesenheiten wurden Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub, zur Elternzeit und für die Betreuung von Menschen mit schwerer Beeinträchtigung neu eingeführt oder abgeändert.

Der Einheitstext der geltenden Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieherinnen der Grund- Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 sieht keine eigenen Regelungen zum Vaterschaftsurlaub und zu den Begünstigungen für Familienangehörige von Menschen mit schwerer Beeinträchtigung vor und verweist auf die staatlichen Bestimmungen. Daher werden die neuen Normen zum Vaterschaftsurlaub und zu den Begünstigungen für Familienangehörige von Menschen mit schwerer Beeinträchtigung unmittelbar umgesetzt.

Die Neuerungen des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 105/2022 in Bezug auf die Elternzeit hingegen kommen nicht unmittelbar zur Anwendung, sondern erfordern erst kollektivvertragliche Anpassungen, da die Elternzeit auf Landesebene mit Kollektivvertrag geregelt ist.

**Verpflichtender Vaterschaftsurlaub**

Art. 27-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001 (eingefügt mit Art. 2 Absatz 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 105/2022) sieht einen verpflichtenden Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen (bei Mehrlingsgeburt verdoppelt auf 20 Tage) vor, der auch im öffentlichen Dienst beansprucht werden kann.

Der Vaterschaftsurlaub ist nicht teilbar in Stunden, er kann einzeln, in mehreren Abschnitten oder in einem Abschnitt im Zeitraum zwischen zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und fünf



Monaten nach der Geburt des Kindes beansprucht werden. Im gleichen Zeitraum steht er auch im Todesfall des Kindes zu. Der Vaterschaftsurlaub kann zeitgleich mit der obligatorischen Mutterschaftszeit beansprucht werden und steht auch bei Adoption oder Anvertraung zu. Der Vaterschaftsurlaub ist mit dem „alternativen“ Vaterschaftsurlaub vereinbar (= verpflichtende Arbeitsenthaltung des Bediensteten, der an Stelle der Mutterschaftszeit beansprucht wird).

Der Vaterschaftsurlaub wird in rechtlicher und wirtschaftlicher sowie in vorsorge- und fürsorgerechtlicher Hinsicht wie der Mutterschaftsurlaub behandelt (Gehalt im Ausmaß von 100 %, Einzahlung der vollen Beiträge für das Ruhegehalt und die Abfertigung).

Die Vorankündigungsfrist beträgt fünf Tage, der Antrag (siehe Anhang) ist schriftlich bei der eigenen Schuldirektion einzureichen.

Im Abwesenheitsprogramm Sch\_Abs sind die Maßnahmen „Verpflichtender Vaterschaftsurlaub“ mit den Kodexen **231** und **232** (Mehrlingsgeburt) zu erstellen.

### **Freistellung für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung gemäß Art. 33 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992**

Mit der Abänderung des Art. 33 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 (eingefügt mit Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) des GvD Nr. 105/2022) wurde die Figur des „referente unico“ abgeschafft, welcher bisher als einzige Person die Freistellung für die Betreuung des Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung beanspruchen durfte. Neu festgelegt ist, dass auf Antrag mehrere Berechtigte alternativ voneinander die bezahlte Freistellung von drei Tagen für die Pflege derselben Person mit schwerer Beeinträchtigung beanspruchen können.

Dem Ehepartner oder der Ehepartnerin gleichgestellt sind mit der Neuformulierung des Art. 33 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 (eingefügt mit Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) des GvD Nr. 105/2022) neben dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin bei eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß Art. 1 Absatz 20 des Gesetzes Nr. 76/2016 (= „unione civile“), auch der nichtehelichen Lebenspartner oder die nichteheliche Lebenspartnerin gemäß Art. 1 Absatz 36 des Gesetzes Nr. 76/2016 (= „convivenza di fatto“).

### **Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung gemäß Art. 42 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001**

Mit der Abänderung des Art. 42 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001 (eingefügt mit Art. 2 Absatz 1 Buchstabe n) des GvD Nr. 105/2022) werden der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin bei eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß Art. 1 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2016, Nr. 76 (= „unione civile“), und der nichteheliche Lebenspartner oder die nichtehelichen Lebenspartnerin gemäß Art. 1 Absatz 36 des Gesetzes vom 20. Mai 2016, Nr. 76 (= „convivenza di fatto“), dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin unter den Anspruchsberechtigten des Sonderurlaubs gleichgestellt.

Der Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung muss den Anspruchsberechtigten innerhalb von dreißig Tagen und nicht mehr innerhalb von 60 Tagen ab Antrag gewährt werden.

Die aktualisierten Gesuchvorlagen finden Sie im Anhang des Rundschreibens. Sie stehen Ihnen zudem auf den Webseiten der Deutschen Bildungsverwaltung unter [www.provinz.bz.it/abwesenheiten](http://www.provinz.bz.it/abwesenheiten) in aktueller Version zur Verfügung.



Für weitere Auskünfte können sich die Lehrpersonen an die Sekretariate der zuständigen Schuldirektion wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Stephan Tschigg  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2022, Nr. 105

Gesuchsvorlage – verpflichtender Vaterschaftsurlaub gemäß Art. 27-bis GvD Nr. 151/2001

Gesuchsvorlage – Freistellung gemäß Art. 33 Gesetz Nr. 104/1992

Gesuchsvorlage – Sonderurlaub gemäß Art. 42 GvD Nr. 151/2001

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 14.09.2022

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 14.09.2022 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 14.09.2022